

## **Einsicht der Eltern in Akte der Schulsozialarbeiterin**

**In: Tätigkeitsbericht 2019 des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein. Berichtszeitraum 2017/2018. Landesdrucksache 19/1430. S. 73/84**

Im Falle eines über 14 Jahre alten Jugendlichen beehrten die Eltern Einsicht in die Akte der Schulsozialarbeiterin. Die Akte enthielt Informationen, die die Sozialarbeiterin von dem Jugendlichen im Vertrauen erhalten hatte und die im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung standen. Der Jugendliche war mit der Einsichtnahme durch die Eltern nicht einverstanden. Die Schulsozialarbeiterin wandte sich an das ULD mit der Frage, ob sie den Eltern Einsicht zu gewähren habe.

Die Sozialarbeiterin war von der Kommune (als Schulträger) für die Aufgabe der Schulsozialarbeit eingesetzt worden; bei der Schulsozialarbeit handelt es sich gemäß § 13 SGB VIII um eine Aufgabe der Jugendhilfe. Damit war die Frage nach den Vorschriften über den Datenschutz bei der Jugendhilfe (§§ 61 ff. SGB VIII) zu beantworten.

Die Daten, um die es bei der möglichen Akteneinsicht ging, waren der Sozialarbeiterin im Rahmen der Schulsozialarbeit anvertraut worden und fielen damit unter § 65 SGB VIII. Danach dürfen Sozialdaten, die Mitarbeitern z. B. im Rahmen der Schulsozialarbeit zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen von diesen Mitarbeitern weitergegeben werden. Anders als normalerweise im Datenschutz ist hier die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter persönlich Adressat der Norm, nicht wie sonst die verantwortliche öffentliche Stelle.

Die Einsicht in die Akte kann gewährt werden, wenn nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII die Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hatte, vorliegt. Hier stellte sich die Frage, auf wessen Einwilligung es ankommt, auf die des Jugendlichen oder die der Eltern.

Das ULD geht davon aus, dass Jugendliche ab dem Alter von 14 Jahren in der Regel die nötige Einsichtsfähigkeit haben, um selbst über die Ausübung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zu verfügen. Sie können damit z. B. selbst datenschutzrechtlich relevante Einwilligungen abgeben. Diese Altersgrenze erscheint sachgerecht, da mit dem Alter von 14 Jahren die Strafmündigkeit und die Religionsmündigkeit einsetzen. Letztlich kommt es auf die Einschätzung der Urteilsfähigkeit des Jugendlichen im Einzelfall an.

Diese Auffassung wird durch eine ältere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 845/79 vom 09.02.1982) gestützt. Das BVerfG hatte darüber zu entscheiden, ob das seinerzeitige Bremische Schulverwaltungsgesetz mit der darin enthaltenen Schweigepflicht von Schülerberatern gegenüber Erziehungsberechtigten mit dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz vereinbar war. Das Gericht führte dazu aus: „Das Elternrecht dient als pflichtgebundenes Recht dem Wohle des Kindes; es muss seinem Wesen und Zweck nach zurücktreten, wenn das Kind ein Alter erreicht hat, in dem es eine genügende Reife zur selbständigen Beurteilung der Lebensverhältnisse (...) erlangt hat. (...) Dabei hat für die Ausübung höchstpersönlicher Rechte der Grundsatz zu gelten, dass der zwar noch Unmündige, aber schon Urteilsfähige die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehenden Rechte eigenständig ausüben können soll.“

Im Falle eines Konfliktes zwischen diesem Recht des Kindes und dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz kann ein Schweigerecht der Berater gegenüber den Erziehungsberechtigten bestehen. Dies sei allerdings „auf die Ausnahmefälle begrenzt, in denen konkrete Tatsachen vorliegen, welche bei Information der Erziehungsberechtigten die unmittelbare und gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen“. Diese Aspekte mussten auch in die Ent-

scheidung einfließen, ob es bei der Einwilligung nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII auf die des Jugendlichen oder die der Eltern ankommt. Die im Fall vorliegenden Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung sprachen dafür, nur auf die Einwilligung des Jugendlichen abzustellen.

Zum gleichen Ergebnis kommt man im Hinblick auf eine zusätzlich eventuell bestehende berufliche Schweigepflicht nach § 203 StGB (z. B. für staatlich anerkannte Sozialpädagog(inn)en oder Sozialarbeiter(innen)). In der Folge standen den Eltern auch andere Einsichts- und Auskunftsrechte nicht zu. Das Recht zur Akteneinsicht in einem Verwaltungsverfahren nach § 25 SGB X schied aus, weil kein Verwaltungsverfahren im Sinne des Gesetzes eröffnet worden war. Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens ist der Anspruch auf Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und schied hier im Hinblick auf § 25 Abs. 3 SGB X in Verbindung mit § 65 SGB VIII aus, da wegen der berechtigten Interessen der beratenen Person und auch der anderen in diesem Zusammenhang in den Aufzeichnungen erwähnten Personen die Vorgänge geheim gehalten werden mussten.

Auch ein datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch der Eltern nach Artikel 15 DSGVO, darauf gerichtet zu erfahren, welche Daten in der Akte über sie gespeichert sind, schied aus. Denn nach § 83 SGB X besteht das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 DSGVO nicht, soweit die betroffene Person nach § 82a Abs. 1, 4 und 5 SGB X nicht zu informieren ist. Nach § 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X entfällt die Informationspflicht, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Dies ist, wie oben dargestellt, im Hinblick auf die strenge Schweigeverpflichtung nach § 65 SGB VIII der Fall. Eine Weitergabe der Akteninhalte an die Eltern darf also nur erfolgen, wenn die Einwilligung des Jugendlichen vorliegt. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich tatsächlich um eine freiwillig abgegebene Einwilligung handelt, die den Anforderungen von Art. 7 Abs. 4 DSGVO genügt. Dabei hätte die Einwilligung des Jugendlichen allerdings die Weitergabe an die Eltern nur erlaubt, eine entsprechende Pflicht bestand dagegen nicht. Dies ergibt sich aus § 64 Abs. 2 SGB VIII, wonach eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 SGB X (...) nur zulässig ist, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt wird. Dieser Rechtsgedanke lässt sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Daher sollte auch bei Einwilligung durch den Jugendlichen keine Weitergabe der Informationen aus der Akte an die Eltern erfolgen, wenn dadurch die Leistung (also der Erfolg der bisher erbrachten Beratung) infrage gestellt würde.